



Giftfälle bei Wild- und Haustieren

Ein Leitfaden für den Umgang mit Giftfällen
und nützliche Hinweise für deren Aufklärung

Das Auslegen von Giftködern und das Vergiften von (Wild-) Tieren ist in Österreich nach den Landesjagdgesetzen, den Landesnaturschutzgesetzen, dem Bundestierschutzgesetz, sowie dem Strafgesetzbuch verboten. Es treten allerdings immer wieder Fälle auf, in denen gegen dieses Verbot verstoßen wird.

Eingesetzt werden Giftköder im Wesentlichen in zwei voneinander unterschiedlich zu bewertenden Fällen:

Einerseits wird Gift immer wieder von Hunde- und Katzenhassern eingesetzt, um sich unliebsamer Haustiere in der Nachbarschaft zu entledigen.

Andererseits wird Gift vereinzelt noch immer zur Dezimierung von Raubwild und dabei in erster Linie zur Bekämpfung von Greifvögeln, wie z.B. dem Mäusebussard, verwendet. Da das Auslegen von Giftködern jedoch keine selektive Tötungsmethode darstellt, sind auch andere seltenere und bedrohte Arten, wie z.B. der Seeadler, vom Auslegen von Giftködern betroffen. Auch Wildtiere, wie Füchse und Marder, aber auch Haustiere, wie Hunde und Katzen, werden gelegentlich Opfer derartiger Giftköder.

Dieser Leitfaden wurde für Exekutivbeamte erstellt und möchte die Vorgehensweisen in beiden Fällen behandeln. Der Schwerpunkt liegt aber auf der Vorgehensweise in jenen Fällen, in denen (Wild-)Tiere mit Verdacht auf Vergiftung im Freiland gefunden werden. Die Hinweise, die hier gegeben werden, sind nicht als verpflichtende Handlungsanweisungen gedacht. Intention dieses Leitfadens ist es, nützliche Informationen zu geben und mit der Checkliste einen möglichen gangbaren Standardablauf aufzuzeigen.

© 2007

Dieser Leitfaden wurde vom WWF Österreich in Zusammenarbeit mit dem OÖ und NÖ-Landesjagdverband, dem Lebensministerium unter Mithilfe der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie dem Bundeskriminalamt und den Umweltgruppen der Landespolizeikommandos erstellt.

Titelbild:

Vergifteter Seeadler © V.Graf/WWF

Vergiftete Katze und Steinmarder © Institut für Parasitologie und Zoologie, Veterinärmedizinische Universität Wien

Vergifteter Mäusebussard © Umweltgruppe Kriminalabteilung Niederösterreich

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1, 5, 9, 10: © Polizeiposten Bernhardsthal, Umweltgruppe Kriminalabteilung Niederösterreich

Abb. 2, 3, 13: © Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Wien

Abb. 4, 6, 7, 8, 11, 15, 16: © WWF Österreich

Abb. 14: © Institut für Pathologie, Veterinärmedizinische Universität Wien

Der WWF Österreich bedankt sich beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde, beim Institut für Parasitologie und Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie bei der Umweltgruppe der Polizei in Niederösterreich für die Bereitstellung des Fotomaterials.

Inhalt

Was ist ein Giftverdachtsfall?	4
Welche Gifte werden am häufigsten verwendet?.....	5
Wer ist der erste Ansprechpartner für Giftfälle?	5
Verhalten am Fundort.....	6
Wie wird der Fundort gesichert?	6
Welches Beweismaterial wird gesichert?.....	6
Wie wird das Beweismaterial gesichert?	6
Abklärung der Vergiftung	7
An welchen Stellen werden die Untersuchungen durchgeführt?	7
Wie wird das Untersuchungsmaterial geschickt?.....	8
Wie viel kostet eine Untersuchung?.....	8
Wer übernimmt die Untersuchungskosten?	8
Informationsweitergabe und Meldung	10
Wer ist von einem derartigen Vorfall jedenfalls zu verständigen?	10
Wann sollte eine Meldung erfolgen?	10
Wie sollte die Meldung erfolgen?	10
Auf welche Rechtsgrundlage kann sich eine Anzeige wegen Giftlegerei stützen?	10
Spezialfall: Fund noch lebender Tiere	11
Adressen und Ansprechpartner	12
Checkliste für den Umgang mit Giftfällen	15

Was ist ein Giftverdachtsfall?

Der **Fund eines oder mehrerer verendeter Tiere** am gleichen Fundort bzw. im geringen räumlichen Umfeld, **deren Todesursache unklar scheint**, stellt primär einen Giftverdachtsfall dar. Offensichtlich ist der Giftverdacht, wenn das **Tier noch in unmittelbarer Nähe eines Köders** gefunden wird. Bei Greifvögeln ist dies oft der Fall, da bei ihnen das sehr häufig verwendete Gift - Carbofuran (Handelsname: Furadan®) - sehr rasch wirkt. Bei Säugetieren, die zum Teil weniger schnell auf das Gift ansprechen, ist ein Fund in unmittelbarer Nähe des Köders nicht auszuschließen aber trotzdem eher die Ausnahme.

Die Aufnahme des Giftes führt in den meisten Fällen dazu, dass Tiere krampfen und in diesem Zustand dann verenden. Tote Greifvögel mit verkrampften Fängen müssen nicht zwangsläufig vergiftet worden sein. Diese Körperhaltung ist aber ein starkes Indiz für das Vorliegen einer Vergiftung.

Das **Auffinden von verdächtigen Fleischteilen, mutmaßlichen Ködern und Köderteilen** stellt jedenfalls einen Giftverdachtsfall dar. Als Köder werden oft Kadaverteile von Wild, wie z.B. Hasen, Hasenläufe, Enten, Hühner, Fasane, Aufbruchmaterial usw., aber auch Wurst und Fleischwaren verwendet. Auch präparierte Eier oder bereits verendete Giftopfer werden als Köder verwendet. Auffällig ist bei derartigen Ködern oft die Warnfärbung des Giftes. Die Warnfärbung ist abhängig vom verwendeten Präparat. Die Farben reichen von rot bis blauviolett und blau. Das am häufigsten verwendete Gift – Carbofuran (Handelsname: Furadan®) - besitzt eine blauviolette Warnfärbung und hinterlässt oft eindeutige Spuren. Spuren dieser Färbung sind hauptsächlich am Köder aber auch an den Opfern selbst sowie am Untergrund (z.B. im Schnee) nachzuweisen. Dadurch ergibt sich auch für das **Auffinden einzelner toter Säugetiere oder Vögel** ein Giftverdacht, wenn sie beispielsweise **im Bereich des Gebisses bzw. des Schnabels verfärbt** sind. Es treten aber auch Fälle auf, in denen keine Verfärbung beobachtbar ist. Daher sind derartige Tiere im Zweifel **immer zumindest vom Amtstierarzt zu begutachten**.

Das Fehlen einer Verfärbung sollte nicht als Indiz gegen das Vorliegen eines Giftverdachts angesehen werden.

Giftverdachtsfälle bei Haustieren werden zumeist über den Besitzer und/oder den Tierarzt angezeigt. Offensichtlich wird ein Vergiftungsverdacht meist durch **plötzlich auftretende Krämpfe** und durch **Erbrechen der Tiere**. Die Tierärzte sollten angehalten werden, vermeintlich kontaminiertes Material (z.B. Erbrochenes) aufzubewahren und für eine Laboruntersuchung bereitzustellen.



Abb. 1: Ein vergifteter Mäusebussard in unmittelbarer Nähe des Köders, eines Feldhasenkadavers.



Abb. 2: Der verkrampfte Greif eines durch Gift verendeten Kaiseradlers. Verkrampfungen an toten Tieren sind Indizien für das Vorliegen einer Vergiftung.



Abb. 3: Ein mit Carbofuran präparierter und als Giftköder verwendeter Aufbruch. Die blauviolette Warnfärbung ist leicht erkennbar.



Abb. 4: Ein als Köder verwendeter und befestigter Fasan. Auch dieses Tier wurde mit Furadan® präpariert.

Welche Gifte werden am häufigsten verwendet?

Das nach wie vor am häufigsten verwendete Gift ist das bei uns giftscheinpflichtige Pestizid Carbofuran (Handelsname: Furadan®). Carbofuran ist bereits in sehr geringen Dosen tödlich. Vögel reagieren besonders stark und schnell auf dieses Gift. Für das Präparat Furadan®, das bei uns als feines Granulat vertrieben wird, ist eine blauviolette Warnfärbung charakteristisch. Das feine Granulat (Ø 0,5 - 0,8 mm), ist vielfach auch ganz charakteristisch am Köder zu sehen.

Neben Carbofuran werden aber auch andere Gifte, wie z.B. verschiedenste Rattengifte, Giftweizenpräparate (Wirkstoffe: z.B. Zinkphosphid, Cumarinderivate) und vereinzelt auch Schneckenkorn (Wirkstoffe: z.B. Methiocarb, Methaldehyd) verwendet.

Die Warnfärbung der verwendeten Gifte reicht von blau bis intensiv rot. Das Vorhandensein einer auffälligen Färbung an Fundort, vermeintlichem Köder oder Kadaver ist daher in jedem Fall ein Indiz für das Vorliegen eines Vergiftungsverdachtsfalles.

Bei allen „legal“ erhältlichen Giften stellt sich immer die Frage, inwiefern sie in Vergiftungsabsicht (z.B. durch einen präparierten Köder) ausgebracht wurden, bzw. inwiefern ein Tier ein sachgemäß ausgebrachtes Gift von sich aus aufgenommen hat. Diese Möglichkeit besteht u.a. bei Schneckenkorn, welches immer wieder von Hunden und Katzen direkt gefressen wird. Die Einschätzung dieses Sachverhaltes ist essentiell für die Beurteilung eines Vergiftungsfalles.

Wer ist der erste Ansprechpartner für Giffälle?

Beim Auffinden von Kadavern oder von mutmaßlichen Ködern sind die **Amtstierärzte** die ersten Ansprechpartner. Der Amtstierarzt kann sowohl Information zur Tierart als auch zum Gift und zum Umgang mit kontaminiertem Material geben. Zudem liegen bei den Veterinärabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden spezielle Hobbocks (plombierbare Behälter) für einen sicheren Abtransport von Kadavern und vermeintlichen Ködern bereit.

Als weitere Ansprechpartner stehen immer auch die **Umweltgruppen der Kriminalabteilungen der Landespolizeikommandos** sowie die Mitarbeiter des **Referates für Umweltkriminalität am Bundeskriminalamt** zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Umweltgruppe sind geschult und erfahren im Umgang mit derartigen Fällen. Zudem laufen bei ihnen länder- bzw. bundesweit die Informationsfäden zusammen, wodurch auch Informationen über Giffälle in benachbarten Gebieten eingeholt werden können.

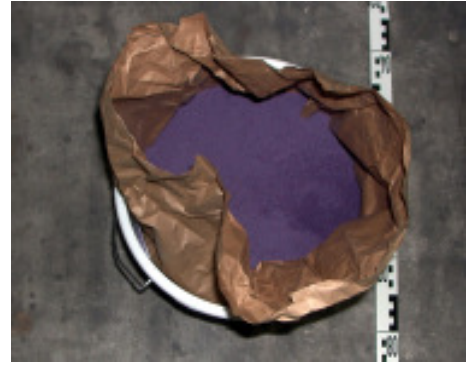


Abb. 5 u. 6: Carbofuran als Furadan® Granulat. Dieses Pflanzenschutzmittel wird sehr oft zum Präparieren von Giftködern verwendet. Bei Vögeln wirkt es besonders schnell und ist bereits in sehr geringen Dosen tödlich.



Abb. 7: Carbofuran als Furadan® Granulat. Typisch ist die blauviolette Warnfärbung.



Abb. 8: Beispiel für ein Giftweizenpräparat mit roter Warnfärbung. Der Wirkstoff beim abgebildeten Präparat ist Zinkphosphid.

Verhalten am Fundort

Wie wird der Fundort gesichert?

Die Sicherung des Fundortes ist abhängig von der Lokalität. Für die Sicherung sind jedenfalls die allgemeinen Richtlinien für die Sicherung eines Tatortes anzuwenden.

Welches Beweismaterial wird gesichert?

Das wichtigste Beweismittel ist natürlich das **vermeintliche Opfer** selbst bzw. der mit Gift präparierte **Köder**. Weitere Beweismittel sind **Spuren des Gifts am Untergrund**. Das am häufigsten verwendete Gift - Carbofuran (Handelsname: Furadan®) - fällt z.B. durch seine intensive blauviolette Warnfärbung auf. Diese Färbung fällt besonders bei geschlossener Schneedecke auf. Außerdem sind **Bodenproben** direkt unter dem Köder für den Giftnachweis geeignet. Bei noch lebenden Tieren ist das **Erbrochene** ein wichtiges Probenmaterial, das für eine Untersuchung bereitgestellt werden sollte. Tierärzte, die vergiftete Fälle melden, sollen darauf aufmerksam gemacht werden, Erbrochenes für eine derartige Untersuchung bereitzustellen.

Wie wird das Beweismaterial gesichert?

Für die Dokumentation ist die Aufnahme von **Fotos** unbedingt notwendig. Eine **Bezugsgröße** (Maßstab, Zigaretenschachtel, Bleistift) sowie ein **Farbvergleich** auf dem Foto erleichtert die spätere Auswertung der Bilder.

Vergiftete Tiere oder mit Gift präparierte Köder sowie jedes andere kontaminierte Gut sind nur unter **höchsten Eigenschutzmaßnahmen** sicherzustellen. Die Verwendung von **Plastikhandschuhen** ist daher im eigenen Interesse unbedingt notwendig. Kadaver sowie vermeintliche Köder werden am sichersten **getrennt in Plastiksäcken** verpackt. Andere Spuren, wie Flecken im Schnee oder Bodenproben, werden in **dicht verschließbaren Gläsern** (z.B. in leeren Marmeladegläsern) sichergestellt. Erbrochenes kann ebenfalls in Gläsern bzw. in Plastikbeuteln aufbewahrt werden.

Die Lagerung von Kadavern und vermeintlichem Köder bis zum Versand geschieht am besten in einem Kühlschrank, besser noch in einem Gefrierschrank. Dies ist besonders wichtig, da das Material ansonsten verdirbt und derartiges Probenmaterial zum Teil nicht mehr untersuchbar ist.

Da in vielen Fällen durch einen Giftköder mehrere Opfer zu beklagen sind, ist die **Nachsuche** nach weiteren Opfern ebenfalls sehr wichtig. Vögel (z.B. Mäusebussarde, Seeadler,...), auf die das Gift besonders schnell wirkt, sind meist unweit des Köders in



Abb. 9: Der Fund zweier Mäusebussarde in unmittelbarer Nähe zu einem Giftköder auf freiem Feld. Ein typischer Giftfall.



Abb. 10: Am Fundort wird unter dem Beisein der Finder ein Augenschein durchgeführt. Im Bild eine Sachverhaltsaufnahme durch einen Beamten des GP Bernhardsthal im Frühjahr 2003.



Abb. 11: Aus Gründen des Eigenschutzes sollte auf Handschuhe unter keinen Umständen verzichtet werden.

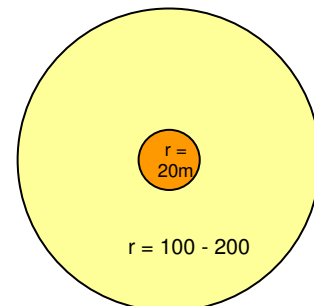


Abb. 12: Die Nachsuche nach weiteren Opfern bzw. nach dem Köder bringt sehr oft Ergebnisse. Bei Vögeln liegt der Radius des abzusuchenden Bereiches bei ca. 20 m. Bei Säugetieren können Köder oft erst sehr weit vom Opfer entfernt gefunden werden (100-200m).

einem Radius von ca. 20 m auffindbar. Säugetiere reagieren meist nicht so schnell auf das aufgenommene Gift. Der Radius in dem Säugetiere gefunden werden können, kann oft mehrere hundert Meter betragen.

Noch **lebende Tiere** werden bei Giftverdacht **unverzüglich zum Tierarzt** gebracht und diesem mit dem Hinweis auf einen Giftverdacht zur Behandlung übergeben. Als Antidot wird bei Carbofuranverdacht Atropin verabreicht.

Abklärung der Vergiftung

Nur durch eine laboranalytische Untersuchung kann Gift nachgewiesen oder ausgeschlossen werden.

An welchen Stellen werden die Untersuchungen durchgeführt?

Verendete **Wildtiere** sowie **vermeintlich präparierte Köder** werden an das

**Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
z.Hd. Frau Dr. Frieda Tataruch
Savoyenstraße 1, 1160 Wien
Tel: 01 / 489 09 15-120; Fax: 01 / 489 09 15-520
e-mail: frieda.tataruch@vu-wien.ac.at**

geschickt.

Frau Dr. Tataruch ist **vor dem Einsenden immer persönlich zu kontaktieren**. Fälle, bei denen ein Giftverdacht von vornherein auszuschließen ist, können dadurch aussortiert werden.

Tiere, die an Landesuntersuchungsstellen geschickt werden, werden von diesen bei Giftverdacht an die Veterinärmedizinische Universität in Wien weitergeleitet.

Verendete **Haustiere** werden an das

**Department für Pathobiologie
Institut für Pathologie und gerichtliche
Veterinärmedizin
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Loupal
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Tel: 01 / 25077 – 2405 bzw. – 2438 (Seziersaal);
Fax: 01 / 25077 – 2490
e-mail: gerhard.loupal@vu-wien.ac.at**

versendet.



Abb. 13: Am Forschungsinstitut für Wildtierkunde am Wilhelminenberg werden die Untersuchungen an verendeten Wildtieren und mutmaßlichen Ködern durchgeführt.



Abb. 14: Eine mit Carbofuran vergiftete Katze und ein Steinmarder. Die verkrampften Gesichtszüge weisen auf einen qualvollen Tod hin. Haustiere werden am Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität in Wien untersucht.

Herr Dr. Loupal bzw. der diensthabende Tierarzt im Sezierraum (Anlaufstelle) sind **vor dem Einsenden immer persönlich zu kontaktieren**. Die Untersuchung wird dann am Institut für medizinische Chemie durchgeführt.

Wird in einem Fall nur das **Gift** gefunden, kann dieses direkt an der **kriminaltechnischen Untersuchungsstelle** des jeweiligen Landes zur Untersuchung gebracht werden. Eine telefonische Abklärung vorab ist auch in diesen Fällen anzuraten.

Wie wird das Untersuchungsmaterial geschickt?

An allen Veterinärabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden stehen **Hobbocks** (plombierbare Behälter) zur Verfügung. Diese werden mit der Post auf dem schnellsten Weg an die Untersuchungsstelle geschickt. Sollten die Hobbocks nicht verfügbar sein, wird das Untersuchungsmaterial gut verpackt und am besten vorab gekühlt oder gefroren verschickt. Beim Verpacken ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das kontaminierte Material in mehrere Plastiksäcke verpackt wird und **absolut dicht** ist, damit sich beim Auftauen des Materials keine Gefahr bei der Weiterbearbeitung dieses Paketes (z.B. für Postbedienstete) ergibt.



Abb. 15: Behälter, wie die hier abgebildeten Hobbocks, stehen an allen Veterinärabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Versand von Kadavern und vermeintlichen Ködern bereit.

Wie viel kostet eine Untersuchung?

Für eine Giftuntersuchung im Labor werden fixe Tarife nach dem Gebührenanspruchsgesetz berechnet. Eine Untersuchung beläuft sich in der Regel auf **ca. € 45.- bis 100.-**. Diese Angabe stellt aber lediglich einen **Kostenrahmen** dar. Durch eine Vorabklärung mit der Untersuchungsstelle ist eine genauere Kostenschätzung möglich.

Wer übernimmt die Untersuchungskosten?

Der Amtstierarzt kann eine Untersuchung veranlassen. Er trifft dabei die Vorentscheidung über einen Verdachtsfall und die Untersuchungsnotwendigkeit. Die Kosten einer angeordneten Untersuchung bezahlt die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine derartige Untersuchung kann auch von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

Sollte die amtliche Veranlassung nicht möglich sein, übernimmt der jeweilige **Landesjagdverband** in den Bundesländern **Oberösterreich und Niederösterreich** die Untersuchungskosten für **Wildtiere und Köder**.

Fälle außerhalb dieser Bundesländer werden **nicht** automatisch von der Jägerschaft übernommen. Nur nach Absprache mit dem NÖ Landesjagdverband, der als Bindeglied zu den anderen

Landesjagdverbänden agiert, ist die Übernahme von Untersuchungskosten möglich.

Für Haustiere wird eine Untersuchung nur gezahlt, wenn der **Besitzer zur Zahlung nicht bereit** ist und **vorab ebenfalls eine Absprache** mit dem Landesjagdverband erfolgt. Für jene Fälle, die von den Landesjagdverbänden nicht übernommen werden (z.B. Giftfall in Tirol oder vergiftetes Haustier in NÖ), können die Untersuchungskosten vom WWF Österreich ebenfalls nach Absprache übernommen werden.

Österreichweite Ansprechpartner:

NÖ Landesjagdverband

Ing. Alois Gansterer
01 / 405 16 36 - 23
e-mail: a.gansterer@noeljv.at

WWF Österreich

Mag. Christian Pichler
Dr. Bernhard Kohler
01 / 488 17 - 281
Gift-Hotline 0676 / 444 66 12
e-mail: gift@wwf.at



Ansprechpartner in Niederösterreich:

NÖ Landesjagdverband

Ing. Alois Gansterer
01 / 405 16 36 - 23
e-mail: a.gansterer@noeljv.at

Dr. Walter Hovorka
02282 / 70905
0664 / 925 50 70
e-mail: walter.hovorka@aon.at

Ansprechpartner in Oberösterreich:

OÖ Landesjagdverband

Mag. Christopher Böck
07224 / 20 0 83
e-mail: ch.boeck@jagdverb-ooe.at



Untersuchungskosten von Haustieren, die Vergiftungsfälle im Siedlungsgebiet betreffen (Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hunde- und Katzenhasser), werden aber weder von der Jägerschaft noch vom WWF Österreich übernommen!

Informationsweitergabe und Meldung

Wer ist von einem derartigen Vorfall jedenfalls zu verständigen?

Die amtliche Meldepflicht betrifft vor allem die Informationsweitergabe an die **Kriminalabteilung des Landespolizeikommandos**. Jedenfalls zu informieren sind aber auch der **Amtstierarzt** sowie nach Abschluss der Erhebungen vor Ort zumindest der **Jagdausübungsberechtigte** (Jagdleiter) und der **Grundstückseigentümer**.

Wann sollte eine Meldung erfolgen?

Damit die Information so **rasch wie möglich** weitergegeben werden kann, ist eine Meldung in jedem Fall noch am selben Tag zu machen. Eine Weiterleitung der Daten ist wichtig, wenngleich sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Die durch die Aufnahme ermittelten Daten können nur durch die Zusammenführung sinnvoll statistisch ausgewertet und weiterverwendet werden.

Wie sollte die Meldung erfolgen?

Für einen raschen und effizienten Informationsfluss eignet sich besonders der Weg der **elektronischen Datenweitergabe (e-mail)**. Die Informationen können intern schneller weitergeleitet werden und schließlich von höherer Stelle gesammelt sowie anonymisiert an die Interessengruppen (Jägerschaft, WWF, ...) weitergegeben werden.

Auf welche Rechtsgrundlage kann sich eine Anzeige wegen Giftlegerei stützen?

Primär sind die Strafnormen nach dem **Strafgesetzbuch** heran zu ziehen. Die wichtigste Strafnorm ist in jedem Fall der **§ 222 StGB – Tierquälerei**, der im Fall einer Vergiftung von Haus- und Wildtieren herangezogen werden kann. Bei Haustieren kann auch der Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 125 StGB) ins Treffen geführt werden. § 138 StGB als schwerer Eingriff in ein fremdes Jagdrecht kann bei Vergiftungsfällen von Wildtieren vorliegen. Die Tatbestände der §§ 176 und 177 StGB - vorsätzliche und fahrlässige Gemeingefährdung - eignen sich nur in besonders schweren Fällen von Giftausbringung, für den „Normalfall“ sind sie nicht geeignet.



Abb. 16: In allen Bundesländern steht der Seeadler unter Naturschutz oder unter ganzjähriger Schonung. Er galt lange als ausgestorben und kehrt nun langsam nach Österreich zurück. Bisher wurden 17 Seeadler Opfer von Giftködern.

Zu berücksichtigen sind auch Verwaltungsstrafnormen nach dem **Bundestierschutzgesetz** sowie den **Landesjagd- und -naturschutzgesetzen**.

Im Zweifel leisten die Kollegen der Umweltgruppe und des Bundeskriminalamts gerne Hilfestellung.

Spezialfall: Fund noch lebender Tiere

Wildtiere, die im Umfeld eines Giftfundes noch im lebenden Zustand gefunden werden, sind unverzüglich zum nächsten Tierarzt zu bringen. Auch Hunde und Katzen, die plötzliche Vergiftungsercheinungen aufweisen (wie starke Krämpfe und Erbrechen), müssen unverzüglich zum Tierarzt gebracht werden. Als Antidot wird bei Verdacht auf eine Vergiftung mit Carbofuran Atropin verabreicht.

Greifvögel, die eine Verletzung oder Vergiftung überlebt haben, können an der

Eulen- und Greifvogelstation Haringsee
z.Hd. Herrn Dr. Hans Frey
Untere Hauptstraße 34, 2286 Haringsee
Tel: 02214 / 480 50 bzw. 01 / 25077 – 2214
e-mail: hans.frey@vu-wien.ac.at

abgegeben werden.

Herr Dr. Frey ist unbedingt vorab zu informieren.

Auch in diesen Fällen sollte nicht auf eine Dokumentation der Fundsituation verzichtet werden. Zumeist werden derartige Funde nicht von Beamten selbst gemacht, sondern von Wanderern, Reitern, Sportlern, Jägern etc. Der Ort, an dem Haustiere Gift aufgenommen haben, ist oft schwer nachvollziehbar, da die Tiere in der Regel sofort zum Tierarzt gebracht werden und eine Nachsuche nicht unverzüglich stattfindet. Bei manchen Giften (z.B. einige Rattengifte) setzt die Wirkung erst sehr spät ein, wodurch die Lokalisierung des Aufnahmeortes eines Köders zusätzlich erschwert wird. Der Fundort sollte aber trotzdem eruiert und inspiziert sowie sorgfältig nach weiteren Tierkörpern oder vermeintlichen Ködern untersucht werden. Diese Methode war in vielen Fällen bereits erfolgreich.

Adressen und Ansprechpartner

Bundeskriminalamt Wien

Referat 3.4.4 Umweltkriminalität
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Fax: 01 / 24836 - 85191
e-mail: umwelt@bmi.gv.at

Mag. Erich Auttrit 01 / 24836 - 85344
Erich.Auttrit@bmi.gv.at

KI Karl Frauenberger 01 / 24836 - 85793
Karl.Frauenberger@bmi.gv.at

KI Klaus Lipp 01 / 24836 - 85792
Klaus.Lipp@bmi.gv.at

Erfahrene Beamte im Umgang mit Giftfällen

CI Othmar COSER

Landespolizeikommando OÖ – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität

Ermittlungsbereich EB 7
4021 Linz, Gruberstraße 35
Tel: 059 133 40 / 3400
Handy: 0664 / 41 25 356
Fax: 0732 / 785958 / 775
e-mail: othmar.coser@polizei.gv.at

CI Josef FRIEDL

Landespolizeikommando NÖ – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität

Ermittlungsbereich EB 7
1032 Wien, Landstraßer Hauptstraße 148A
Tel: 059 133 30 / 3400
Handy: 0664 / 32 30 253
Fax: 059 133 30 / 3239
e-mail: josef.friedl02@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Tirol – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität

CI Gebhard FROTSCHNIG

Ermittlungsbereich EB 7
6020 Innsbruck, Innrain 34
Tel: 059 133 70 / 3400
Handy: 0664 / 24 00 736
Fax: 059 133 70 / 3009
e-mail: gebhard.frotschnig@polizei.gv.at

AI Walter KÖNIGSREINER

Tel: 059 133 70 / 4301
Handy: 0664 / 323 08 92
eMail: walter.koenigsreiner@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Burgenland – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität
CI Johann FRÜHSTÜCK

Ermittlungsbereich EB 7
Neusiedlerstraße 84, 7000 Eisenstadt
Tel.: 059 133 10 / 3400
Handy: 0664 / 43 31 952
Fax: 059 133 10 / 3009
e-mail: johann.fruehstueck@polizei.gv.at

AI Werner JURKOVITS

Tel.: 059 133 10 / 3400
e-mail: werner.jurkovits@polizei.gv

CI Johann TONIS

Landespolizeikommando Salzburg – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität

Ermittlungsbereich EB 7
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg
Tel.: 059 133 50 / 3400
Handy: 0664 / 24 008 24
Fax: 059 133 50 / 3009
e-mail: johann.tonis@polizei.gv.at

CI Günter TRAUSSNIGG

Landespolizeikommando Steiermark – Landeskriminalamt – Umweltkriminalität

Ermittlungsbereich EB 7
Straßganger Straße 280, Postfach 1146, 8021 Graz
Tel.: 059 133 60 / 3400
Handy: 0664 / 32 30 567
Fax: 059 133 60 / 3009
e-mail: guenter.traussnigg@polizei.gv.at

VERBÄNDE

NÖ Landesjagdverband (Österreichweiter Ansprechpartner)
Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

Ing. Alois Gansterer 01 / 405 16 36 / 23
e-mail: a.gansterer@noeljv.at
Dr. Walter Hovorka 02282 / 70905
Gifffall Handy: 0664 / 925 50 70
e-mail: walter.hovorka@aon.at

OÖ Landesjagdverband (für Gifffälle in Oberösterreich)
Schloss Hohenbrunn 1, 4490 St. Florian
Tel: 07224 / 20 0 83

Mag. Christopher Böck 07224 / 20 0 83 / 16
e-mail: ch.boeck@jagdverb-ooe.at

WWF Österreich

Ottakringerstraße 114-116, 1160 Wien

Mag. Christian Pichler christian.pichler@wwf.at
Dr. Bernhard Kohler 01 / 48817 / 281
Gift-Hotline 0676 / 444 66 12
e-mail: gift@wwf.at

UNTERSUCHUNGS - UND FORSCHUNGSSTELLEN

FIWI (*Untersuchungen bei Wildtieren und Ködern*)
Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Savoyenstraße 1, 1160 Wien

Dr. Frieda Tataruch 01 / 4890915 – 120
Fax: 01 / 4890915 – 520
e-mail: frieda.tataruch@vu-wien.ac.at

Department für Pathobiologie (*Untersuchungen bei Haustieren*)
Institut für Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Dr. Gerhard Loupal 01 / 25077 – 2405
Seziersaal 01 / 25077 – 2438
Fax: 01 / 25077 – 2490
e-mail: gerhard.loupal@vu-wien.ac.at

EGS (*Hilfe bei verletzten und mutmaßlich vergifteten lebenden Greifvögeln*)
Eulen- und Greifvogelstation Haringsee
Untere Hauptstraße 34, 2286 Haringsee

Dr. Hans Frey 02214 / 480 50
01 / 25077 - 2214
e-mail: hans.frey@vu-wien.ac.at

Checkliste für den Umgang mit Giftfällen

Handelt es sich um einen Giftverdachtsfall?

- Fund von einem oder mehreren toten (Greif-)Vögeln oder Säugetieren
- Fund eines Tieres noch mit dem Köder in unmittelbarer Umgebung
- Auffinden von Fleischteilen/Ködern mit auffälliger Färbung
- Auffinden von auffälligen Farbspuren an toten Tieren oder im freien Feld
- Meldung eines Giftverdachtes durch Dritte (Haustierbesitzer oder Tierarzt)
- Sonstiges

Wer kann Hilfestellung für die Ermittlungsarbeit geben?

- Amtstierarzt
- Umweltgruppe des Landeskriminalamtes

Was ist am Fundort zu beachten?

- Lebende Tiere werden unverzüglich zum Tierarzt gebracht
- Sicherung des Fundortes
- Dokumentation der Fundsituation
 - Fotos vom Fundort und Kadaver/Köder
 - Fotos immer mit Bezugsgröße und ev. Farbvergleich
- Nachsuche nach weiteren vermeintlichen Opfern
 - Radius bei Vögel ca. 20 m
 - Radius bei Säugetieren bis zu mehreren hundert Metern
- Sicherstellung des Beweismaterials (Eigenschutzmaßnahmen!!!)
 - vermeintliches Giftopfer
 - vermeintlicher Giftköder
 - Spuren des Giftes am Untergrund
 - Bodenproben unterhalb des mutmaßlichen Opfers/Köders
 - Erbrochenes (v.a. bei Tieren, die die Vergiftung überleben)
- Für den Transport/Versand vorbereiten
 - Kadaver/Köder getrennt in Plastiksäcken verpackt in einen Hobbock geben
 - Wenn kein Hobbock zur Verfügung steht, sorgfältig mehrfach in Plastiksäcken verpacken (Schutz für Nachbearbeiter z.B. Postbediensteter!!)
- Lagerung des Materials bis zum Versand
 - Kühlschrank, besser Gefrierschrank
- Wie wird das Material versendet?
 - sicher (Gefahrenvermeidung für Nachbearbeiter), unverzüglich und auf dem raschesten Weg

Abklärung der Vergiftung

- Versand an die Untersuchungsstelle
 - Wildtiere und Köder** werden gesendet an:
Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
z.Hd. Frau Dr. Frieda Tataruch; Savoyenstraße 1, 1160 Wien
Tel.: 01 / 4890915 – 120 Fax: 01 / 4890915 – 520
e-mail: frieda.tataruch@vu-wien.ac.at
 - Haustiere** werden gesendet an:
Department für Pathobiologie
Institut für Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Loupal; Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Tel: 01 / 25077 – 2405 bzw. – 2438 (Seziersaal);
Fax: 01 / 25077 – 2490
e-mail: gerhard.loupal@vu-wien.ac.at
 - vermeintliche Gifte** werden gesendet an:
Kriminaltechnische Untersuchungsstelle des jeweiligen Landes
 - Alle Untersuchungsstellen vor dem Versand persönlich kontaktieren und informieren/abklären
- Kostentragung
 - Behörde (durch Amtstierarzt bzw. Staatsanwaltschaft angeordnet)
 - Besitzer bei Haustieren soweit möglich
 - Jeweiliger Landesjagdverbände für Wildtiere und Köder in OÖ und NÖ. Haustiere und Fälle in anderen Bundesländern nur nach Absprache. Alternativ: WWF für Fälle, die nicht im Siedlungsgebiet stattgefunden haben und vom Landesjagdverband nicht übernommen werden. Kontaktaufnahme zur Klärung vorab unbedingt nötig.
- Von dem Fund sind jedenfalls zu Verständigen
 - Amtstierarzt
 - Umweltgruppe der Kriminalabteilungin weiterer Folge auch:
 - Jagd ausübungsberechtigter (Jagdleiter)
 - Grundstückseigentümer

Meldung und Anzeige an BVB bzw. Staatsanwaltschaft

- Rechtsgrundlage
 - §§ 125, 138, (176, 177), 222 StGB
 - Bundestierschutzgesetz
 - ev. Landesjagd- und -naturschutzgesetze
- Weiterleitung der Meldung an die Umweltgruppe der Kriminalabteilung
 - bestenfalls am selben Tag
 - via e-mail
 - Eine Weiterleitung ist wichtig, auch wenn sie verspätet erfolgt!!